

wir können unmöglich Jemanden auffordern, die Billigkeit bei der Regierung in Anspruch zu nehmen.

Graf H o h e n t h a l (Püchau): Ich muß mich ebenfalls gegen den Antrag erklären und das um so mehr, da es — ich möchte sagen — in der Theorie des jetzigen Zeitgeistes zu liegen scheint, die Waldungen geradezu als res nullius zu betrachten, aus denen sich jeder Einzelne Bedürfnisse aller Art nach seinem Gefallen zu erholen berechtigt glaubt, und ich es aus diesem Grunde für gefährlich halte Jemand in diesem Glauben nur im Mindesten zu bekräftigen. Ich muß daher erklären, daß ich es den Grundsätzen einer gut geordneten Staatswirthschaft nur für gemäß halten kann, dergleichen Anträge auf das Entschiedenste zurück zu weisen.

Domherr D. Schilling: Ich will meinen Antrag zurücknehmen.

Bürgermeister Gottschald: Ich glaube, daß es jetzt an der Zeit sei, über den Antrag Sr. königl. Hoheit zu sprechen. Ich sollte meinen, daß das Deputationsgutachten das schon enthielte, was Se. königl. Hoheit beantragte. Allerdings heißt es hier, die Petenten sollen abgewiesen werden, indessen erhalten sie gleichzeitig auch den Wink, daß, wenn sie im Stande sind ihr Befugniß nachzuweisen, ihnen unbenommen bleibe, den Rechtsweg einzuschlagen. Sie behaupten zwar ihrerseits ein Befugniß, von Seiten der Regierung aber wird dasselbe in Abrede gestellt und es blieb sonach der Deputation weiter nichts übrig, als zu sagen: „habt ihr ein Befugniß, so schlagt nun den Rechtsweg ein.“ Hätten übrigens die Bittsteller ein Befugniß nachzuweisen vermocht, so würden sie das gethan haben. Jedenfalls aber sind sie nicht im Stande, einen solchen Nachweis zu führen, es scheint dies wenigstens aus der Resolution des Finanzministerii hervorzugehen. Das Deputationsgutachten möchte daher völlig gerechtfertigt erscheinen, und ich würde wünschen, daß es der Kammer gefallen möge, dasselbe so anzunehmen, wie es gestellt ist.

Prinz J o h a n n: Ich zweifle daran gar nicht, daß ein wirklicher Rechtsanspruch nicht vorliege, denn ich vermuthete, daß die Regierung, wäre ein solcher vorhanden, denselben berücksichtigt haben würde. Die Sache liegt aber meiner Ansicht nach so: hätten nämlich die Petenten den Nachweis besser geführt, als geschehen ist, so würde die Kammer sich in den Stand gesetzt gesehen haben, näher beurtheilen zu können, ob ein Rechtsanspruch vorliege, und dann scheint es mir in der Pflicht der Stände zu liegen, für die Leute zu intercediren. Im vorliegenden Falle beruht die abfällige Bescheidung auf weiter nichts, als daß die Leute die erforderlichen Nachweise nicht beigebracht haben. Kommen die Petenten nochmals ein und begründen sie ihr Gesuch durch eine nähere Bescheinigung ihres Rechts, so werden wir uns dann verpflichtet finden müssen, zu intercediren; durch die absolut abfällige Bescheidung der Deputation wird ihnen jedoch dieser fernere Weg abgeschnitten.

Graf H o h e n t h a l (Püchau): Ich glaube, der Antrag

Sr. königl. Hoheit wird, insofern er durchgeht, zu weiter nichts führen, als die Kammer mit einer anderweiten Petition zu behelligen, auf die sie doch am Ende nichts anderes beschließen kann, als die Petenten abfällig zu bescheiden. Auch bin ich fest überzeugt, daß die Gemeinden, wenn sie wirklich im Stande gewesen wären ihr Befugniß zu beweisen, nicht unterlassen haben würden, die nöthigen Nachweise beizubringen.

Graf H o h e n t h a l (Königsbrück): Gesezt auch die Petenten wären im Stande, neuere Nachweise beizubringen, so würde dann demohngeachtet die fernerweite Petition zurückzuweisen sein, und zwar aus formellen Gründen, weil diese Nachweise der Cognition der Regierung erst zu unterwerfen wären, ehe die Intercession der Stände eintreten könnte.

Prinz J o h a n n: Es steht zu vermuthen, daß sie das bereits gethan haben, da sie von der Regierung schon abgewiesen worden sind.

Staatsminister v. Zeschau: Die Ansicht Sr. königl. Hoheit scheint lediglich auf der Möglichkeit zu beruhen, daß diejenigen Urkunden, welche die petirenden Gemeinden dem Finanzministerio vorgelegt haben, dort vielleicht zu streng beurtheilt worden sind, und daß man daher aus diesem Grunde ein rechtliches Befugniß zum Streuerholen nicht anerkannt habe. In diesem Falle könnte allerdings die Kammer sich veranlaßt finden, eine Verwendung bei der Regierung dahin eintreten zu lassen, daß letztere mit den betreffenden Gemeinden ein Abkommen treffe, damit diesen ein Proceß erspart werde. Mir ist zwar der specielle Fall, von dem hier die Rede, nicht so genau erinnerlich, im Allgemeinen muß ich aber bemerken, daß das Ministerium, wie auch bereits beim vorigen Landtage erklärt worden ist, in der That sich es zur Aufgabe macht, die Gemeinden, soweit nur irgend thunlich, nicht in unnöthige Proceffe mit der Regierung zu verwickeln. Glaubt das Ministerium, daß wirklich eine Berechtigung vorhanden sei, so ist dasselbe immer geneigt, Verhandlungen mit den Parteien einzuleiten, und dem Gegenstand durch ein Abfindungsquantum oder sonst auf dem Wege des Vergleichs zur Erledigung zu bringen. Auch im vorliegenden Falle ist gewiß so und nicht anders verfahren worden und ich sollte glauben, daß eine gegründete Veranlassung zur Beschwerdeführung von Seiten der Gemeinden kaum vorhanden sein möchte. — In der That dürfte auch die bedeutende Verminderung der Proceffe, die jetzt noch obschweben, den Beweis geben, wie sehr das Ministerium, den Grundsatz der gütlichen Beilegung derselben befolgt. Die Zahl der Proceffe im vorigen Jahre beläuft sich exclusive der anhängigen Ablösung auf nicht mehr als 125 bis höchstens 130. Und wenn eine Staatsverwaltung bei so bedeutendem Besizthume nicht mehr als 125 bis 130 Proceffe zu führen hat, während mancher Besizer von Privatgrundeigenthum deren oft 10, 12 führt, so dürfte das wohl hinreichend beweisen, welche Principien das Ministerium bei solchen Ansprüchen vorwalten läßt.